

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Insa Twietmeyer

Telefon: 04252/391-420

Datum: 15.09.2015



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0163/15

Beratungsfolge:

Bauausschuss	06.10.2015	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.10.2015	nicht öffentlich
Rat	14.10.2015	öffentlich

Betreff:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Diepholz - Stellungnahme des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen beschließt zum Entwurf des RRÖP wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“ gibt es seitens der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Mitgliedsgemeinden keine Anmerkungen. Den dort genannten Zielen und Grundsätzen kann zugestimmt werden.

In Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ wird die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entsprechend ihrer Bitte als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen „Tourismus und Freizeit“ sowie „Gesundheit und Pflege“ eingestuft.

Der Flecken stellt als zentraler Ort das Grundzentrum dar und damit ein zentrales Siedlungsgebiet. Weitere Anmerkungen zu diesem Kapitel sind nicht zu machen.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ behandelt vor allem die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Gegen die verstärkte Ausweisung von einzelnen Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft bestehen seitens des Fleckens Bruchhausen-Vilsen keine Bedenken.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ behandelt u.a. das Thema Windenergie. Für die Windenergienutzung dürfen die im Flecken Bruchhausen-Vilsen ausgewiesenen Vorranggebiete Natur und Landschaft und die Vorranggebiete Erholung nicht in Anspruch genommen werden; Vorbehaltsgebiete sollen nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist vom Flecken so auch zu begrüßen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat im Herbst 2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen.

Inzwischen hat die Kreisverwaltung einen Entwurf des RROP erarbeitet und das notwendige öffentliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird dem Flecken Bruchhausen-Vilsen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vor Veröffentlichung des Entwurfes gab es bereits diverse Vorabstimmungen zum Vorentwurf des RROP, wobei schon vorab zum geplanten RROP Stellung genommen werden konnte.

Die beschreibende Darstellung zum RROP (textliche Festlegung), ein Kartenausschnitt von Bruchhausen-Vilsen zur zeichnerischen Darstellung des neuen RROP sowie ein Kartenausschnitt aus dem alten RROP sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Der gesamte Entwurf wurde auf der Homepage des Landkreises Diepholz veröffentlicht und ist dort für alle einsehbar.

Folgende Punkte wurden in unzähligen Vorabstimmungen bereits angesprochen und im Entwurf des RROP berücksichtigt/nicht berücksichtigt:

Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“:

Zu diesem Kapitel gab es seitens der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden von Beginn an keine Beanstandungen.

Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“:

Im Rahmen der Vorabbeteiligung hat die Samtgemeinde bei diesem Kapitel angeregt, Bruchhausen-Vilsen als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen „Tourismus und Freizeit“ sowie „Gesundheit und Pflege“ einzustufen. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass eine derartige Einordnung auch erfolgte.

Der Flecken stellt als zentraler Ort das Grundzentrum dar und damit ein zentrales Siedlungsgebiet. Die Gemeinden Asendorf, Martfeld, Schwarme, Süstedt stellen Kleinzentren dar und sollen jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen. Auf diese Weise wird ihre besondere Bedeutung einer differenzierten Entwicklung in der Samtgemeinde Rechnung getragen. Auch, wenn für die Gemeinde Asendorf keine Festlegung als „Zentrales Siedlungsgebiet“ erfolgt, kann sie sich trotzdem entsprechend ihrer örtlichen Bedürfnisse und Anforderungen entwickeln.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf sichern damit für den Flecken Bruchhausen-Vilsen die Daseinsfunktion für das gesamte Samtgemeindegebiet und für die Orte Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt die Daseinsfunktion für deren örtliche Versorgung.

Das Tourismusangebot im Grundzentrum Bruchhausen-Vilsen hat überregionale Bedeutung und geht über die im RROP 204 zugewiesene Bedeutung hinaus. Da sich das touristische Angebot in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich entwickelt hat, wurde Bruchhausen-Vilsen die Teilfunktion „Tourismus und Freizeit“ zugeschrieben

Außerdem wurde in der Teilfunktion „Gesundheit und Pflege“ die Aufzählung der Fachgebiete um die Bereiche Gastroenterologie, Naturheilkunde, Psychotherapie, Rheumatologie und Zahnmedizin ergänzt.

Des Weiteren wurden keine Anregungen gemacht, sodass der Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Stellungnahme zu diesem Kapitel keine zusätzlichen Ausführungen machen muss.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Natur und Landschaft):

Im Voraus wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Standort von Vilsa Brunnen in Bruchhausen-Vilsen gesichert werden sollte. Aus diesem Grund sollten die Einzugsgebiete von Mineralwasserproduzenten als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dargestellt werden. Darüber hinaus sollten auch geplante Wasserentnahmegebiete, z.B. im Bereich des Uenzer Bruchs, unter Schutz gestellt werden.

Dieser Bitte wurde nachgegangen, sodass in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes des RROP das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in der Samtgemeinde ausgedehnt wurde und neben dem Uenzer Bruch und der Gemeinde Martfeld auch Teile der Gemeinde Schwarme in diesen Bereich mit einbezogen wurden. Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung beruht neben hydrogeologischen Gutachten auch auf einer nachrichtlichen Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm. Hierzu sind keine weiteren Anmerkungen vorzunehmen.

In Kapitel 3 geht es vor allem um die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Diese Gebiete sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sehr wertvoll und damit zu erhalten und zu entwickeln. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die zwingend binden. D.h., dass die Ziele nicht der Abwägung unterliegen, weil diese schon bei der Aufstellung des RROP abschließend abgewogen werden.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze verpflichten lediglich zur Abwägung. D.h. die Belange dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, unterliegen jedoch der Abwägung - mit offenem Ergebnis.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Naturschutzgebiete (NSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KN-Gebiete) festgelegt. Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KL-Gebiete) festgelegt. Ab einer Größe von 10 ha wurden KL- und KN-Gebiete in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete räumlich festgelegt und gesichert. NSG und LSG wurden bereits per Verordnung festgelegt und sind daher nur nachrichtlich ins RROP übernommen worden.

Als Grundlage für die Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft dienen die Darstellungen im aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz. Für die Festlegung von KL- und KN-Gebieten können die Gutachten in den Anhängen zur Begründung herangezogen werden.

Als KL-Gebiete werden in Anhang 3.1.2-01 im Flecken Bruchhausen-Vilsen das Gebiet entlang des Hauptkanals/Stapelshorn sowie die Bruchlandschaft an der Oberen Eiter festgesetzt.

Als KN-Gebiete werden in Anhang 3.1.2-02 der Marschbruch und Heiligenberg festgesetzt. Im Vergleich zum alten RROP werden keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung (Ackerbau/Grünland) erfährt durch die geplanten Darstellungen im RROP keine Einschränkungen, da das RROP keine Bindungswirkung

gegenüber Landnutzern erwirken kann.

Da Vorbehaltsgebiete Grundsätze darstellen, d.h. im Rahmen der Bauleitplanung abgewägt werden können und nur die Vorranggebiete Marschbruch und Heiligenberg für die Bauleitplanung sowie raumbedeutsame genehmigungspflichtige Vorhaben bindend ist, sind gegen die geplanten Darstellungen im RROP keine Einwendungen hervorzubringen.

Wie auch im alten RROP wurde der Berxer Marschbruch als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgesetzt. Der Kurpark und das Gebiet Heiligenberg/Klosterheide wurden ebenfalls erneut als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgesetzt.

Außerdem wurden auf Grundlage des aktuellen Landschaftsrahmenplanes in der Samtgemeinde Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Ausprägung des Landschaftsbildes besonders eignen. Es wurde jedoch das gesamte Gebiet nordöstlich der B6 um den Flecken herum nicht erneut als Vorbehaltsgebiete Erholung festgesetzt, wie es im alten RROP der Fall war (vgl. Karte aus dem alten RROP). In diesem Fall müsste man sich einigen, inwiefern diese Gebiete im neuen RROP wünschenswerterweise festgesetzt werden sollen. In der Stellungnahme kann beispielsweise angeregt werden, dass eine erneute Festsetzung dieses Gebietes als Vorbehaltsgebiete Erholung geprüft werden soll (*Anmerkung: Stellungnahme zu Kapitel 3 im Beschlussvorschlag wird entsprechend der Entscheidung der Ratsmitglieder über die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Erholung ergänzt*).

Weiterhin wurden in der zeichnerischen Darstellung im Flecken vereinzelt kleine Gebiete raumplanerisch nicht festgesetzt. Auf diesen „weißen Flächen“ fehlt es an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung. Diese Gebiete stellen freie Planungsräume für den Flecken dar, in denen eigene Planungswünsche verwirklicht werden können. Diese offene Planungsperspektive ist vom Flecken Bruchhausen-Vilsen zu begrüßen.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ (Windenergie):

Zu diesem Kapitel wurde zum einen angemerkt, dass die Vorbehaltsgebiete Bahnhof/Haltepunkt Süstedt/Bahnhof, Uenzen, Berxen, Bruchhausen-Vilsen/Bahnhof/Marktplatz/Ostbahnhof und Gehlbergen gesichert werden sollen. Im Entwurf des RROP wurden diese Haltepunkte wie gewünscht mit aufgenommen.

Das Thema Windenergie ist in diesem Kapitel von großer Bedeutung. Von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung ist der Flecken nicht betroffen. Im Flecken befinden sich vereinzelt Vorbehalts- und Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung, die für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen/dürfen. In Hinblick auf die Wahrung des Schutzzweckes dieser Gebiete und der Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist diese Regelung zu befürworten.

Da die Gemeinde für die nahe Zukunft keine Planungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen anstellt, sind zu diesem Kapitel ebenfalls keine Anregungen vorzunehmen.

Insa Twietmeyer

Bernd Bormann

Anlage

Entwurf RROP - Beschreibende-Darstellung

Karte altes RROP

Karte Flecken neues RROP

Legende Karte altes RROP